

Bundesschiedsgericht

BSG 2/2020

In der Schiedsgerichtssache

[REDACTED]
im Verfahren vertreten durch [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Deutscher Hockey-Bund e.V.,
Am Hockeyplatz 1, 41179 Mönchengladbach
vertreten durch die Präsidentin Carola Meyer

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 05.01.2021 durch den Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim, sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

Schiedsurteil:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Tatbestand:

Mit Entscheidung vom 23.10.2020 hat der zuständige Ausschuss des Antragsgegners (im Folgenden: „ZA“) wegen Ausfall des Meisterschaftsspiels 1. BL Damen Nr. [REDACTED] gegen [REDACTED] am 11.10.2020 der Mannschaft des Antragstellers nach § 25 Abs. 1 SpO-DHB drei Punkte in der Wertung der Meisterschaftsspiele der laufenden Saison abgezogen.

Die Parteien streiten darüber, ob die Voraussetzungen für den Punkteabzug vorlagen und in diesem Zusammenhang, ob das Meisterschaftsspiel aus Verschulden des Antragstellers ausgefallen ist. Darüber hinaus ist der Sachverhalt im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Tatsachen wie folgt unstreitig.

Am 10.10.2020 um 12:30 Uhr erfuhr die Spielerin [REDACTED] der 1. Damenmannschaft des Antragstellers telefonisch, dass ihre Arbeitskollegin, mit der sie täglich ihren Schreibtisch und teilweise ihren Computer teilt, sowie regelmäßig die Mittagspause verbringt, positiv auf COVID-19 getestet wurde. Die Spielerin [REDACTED] informierte daraufhin um ca. 13.00 Uhr den Trainer der 1. Damenmannschaft des Antragstellers telefonisch über diesen Sachverhalt und wurde von ihm aufgrund des Kontaktes zu der positiv auf COVID-19 getesteten Person aus dem Kader des oben genannten Meisterschaftsspiels gestrichen. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang meldete sich das zuständige Gesundheitsamt am 10.10.2020 telefonisch bei der Spielerin [REDACTED] und kündigte eine Quarantäne-Anordnung an, die sodann mit Schreiben vom 13.10.2020 erfolgte. Am späten Abend des 10.10.2020 wurde bei der Spielerin [REDACTED] ein COVID-19-Test durchgeführt. Das Testergebnis lag am 11.10.2020 gegen 23.00 Uhr vor; es war negativ.

Die Anreise zu dem gegenständlichen Meisterschaftsspiel hatte die 1. Damenmannschaft des Antragstellers für den 10.10.2020 um 14.00 Uhr geplant. Bei dem Zusammenkommen für die Abfahrt stellte sich um ca. 13.30 Uhr heraus, dass die Spielerin [REDACTED] in den Tagen vor dem 10.10.2020 engen Kontakt zu sechs weiteren Stammspielerinnen der Mannschaft des Antragstellers hatte. Bei einer dieser Stammspielerinnen handelt es sich um die Mitbewohnerin der Spielerin [REDACTED] und mit fünf weiteren Stammspielerinnen war die Spielerin [REDACTED] am

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

09.10.2020 gemeinsam im Kino. Zudem hatte die Spielerin [REDACTED] in der vorangegangenen Woche an den Trainingseinheiten der Mannschaft einschließlich einer Videobesprechung in einem geschlossenen Raum teilgenommen. Der Trainer der Mannschaft sagte daraufhin um ca. 14.15 Uhr das für den 11.10.2020 geplante Meisterschaftsspiel telefonisch bei dem Vorsitzenden des Sportausschusses des Antragsgegners (im Folgenden: „SPA“) ab und begründete die telefonische Absage mit E-Mail an den SPA vom 11.10.2020.

Zum Zeitpunkt der telefonischen Absage lag für die sechs Stammspielerinnen der Mannschaft des Antragstellers, die Kontakt mit der Spielerin [REDACTED] hatten, kein durch einen Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt bestätigter Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung vor. Keine der Spielerinnen des Antragstellers – auch nicht die Spielerin [REDACTED] – wiesen Symptome auf, die eine COVID-19 Erkrankung hätten vermuten lassen. Noch am 10.10.2020, zeitlich nach der Absage, bestätigte der Mannschaftsarzt der 1. Damenmannschaft des Antragstellers, [REDACTED], gegenüber dem Trainer der Mannschaft, dass neben der Spielerin [REDACTED] sechs weitere Spielerinnen die Voraussetzungen eines COVID-19-Verdachts erfüllen würden. Auf die Frage des Trainers, welche weiteren Schritte einzuleiten seien, regte der Mannschaftsarzt an, die sechs Spielerinnen sollten sich in freiwillige Quarantäne begeben. Die COVID-19-Hotline des Antragsgegners zur Meldung eines COVID-19-Verdachts hat der Antragsteller nicht kontaktiert und auch nicht schriftlich auf digitalem Wege per E-Mail den Hygienebeauftragten des Antragsgegners über einen COVID-19-Verdacht informiert.

Der ZA des Antragsgegners hat zunächst am 14.10.2020 eine Stellungnahme des Vorsitzenden des SPA des Antragsgegners eingeholt, der telefonisch in den Entscheidungsprozess zur Spielabsage eingebunden war. Sodann hat der ZA den Antragsteller und dem [REDACTED] vor der Entscheidung die Möglichkeit eröffnet, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Hierbei hatte der ZA sowohl die Beschlussfassung des SPA vom 26.08.2020 sowie zwei später folgende Erläuterungen des SPA für den laufenden Spielbetrieb vom 27.08.2020 und 03.09.2020 beigefügt. In den Erläuterungen vom 03.09.2020 ist festgehalten, dass ein Meisterschaftsspiel nur dann abgesagt werden darf, wenn mindestens fünf gemeldete Stammspielerinnen zwar nicht unbedingt nachgewiesen an COVID-19 erkrankt sind, aber diesbezüglich der Verdacht einer Erkrankung seitens eines Arztes oder der zuständigen Gesundheitsbehörde besteht. Fer-

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

ner ist ausdrücklich festgehalten, dass die eigene oder hausärztliche Feststellung einer Erkrankung, die unter gewissen Umständen auch im Zusammenhang mit COVID-19 stehen könnte, eine reine Vermutung darstellt, die nicht mit einem Verdacht gleichzusetzen ist.

1. Der ZA vertritt in der Entscheidung vom 23.10.2020 die Auffassung, die Mannschaft des Antragstellers habe das genannte Meisterschaftsspiel ohne ausreichende Begründung abgesagt und sei damit im Sinne des § 25 Abs. 1 SpO-DHB schuldhaft nicht angetreten. Unter Verweis auf die Beschlussfassung des SPA vom 26.08.2020 sowie die Erläuterung des SPA vom 03.09.2020 vertritt der ZA die Auffassung, nur die Spielerin Wenzel könne als COVID-19 Verdachtsfall anerkannt werden. Bei den anderen sechs Spielerinnen würde es sich lediglich um Vermutungen des Antragstellers, und nicht von einem Arzt oder einem zuständigen Gesundheitsamt handeln. Es gäbe daher keine Grundlage für die Absage des Meisterschaftsspiels.
2. Der Antragsteller legte mit Schriftsatz vom 06.11.2020, eingegangen beim Bundesschiedsgericht am 06.11.2020, Einspruch ein.

Er ist der Ansicht, mit der Absage des Meisterschaftsspiels in keiner Weise vorwerfbar schuldhaft gehandelt, vielmehr in Anbetracht der Corona-Pandemie die einzige richtige und alternativlose Entscheidung getroffen zu haben. Die Beschlussfassung des SPA des Antragsgegners vom 26.08.2020 würde eine Regelungslücke dahingehend erhalten, dass diese den Fall unberücksichtigt ließe, dass Stammspielerinnen Kontakt zu einer Person hatten, die selbst wiederum Kontakt zu einer Person hatte, bei der eine COVID-19-Erkrankung festgestellt wurde. Zum Zeitpunkt der Absage sei für mindestens sechs weitere Stammspielerinnen, aufgrund der Trainingseinheiten nebst Videobesprechung sogar für den gesamten Kader, das Risiko einer COVID-19 Ansteckung als sehr hoch einzustufen gewesen. Dies entspreche auch der konsequenten Corona-Politik in der gesamten Bundesrepublik und der Fall sei u.a. vergleichbar mit der Vorgehensweise der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die sich ohne vorherige ärztliche Konsultation in Quarantäne begeben hatte, nachdem einer ihrer Mitarbeiter Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Der Antragsteller habe nach bestem Wissen und Gewissen in Übereinstimmung mit den Verhaltensmaßregeln, die von der Politik

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

und den Behörden ausgegeben wurden, gehandelt, sodass kein Verschulden vorliegen könne.

Selbst gemessen an dem Beschluss des SPA des Antragsgegners vom 26.08.2020 sei die Absage des Spiels jedoch ohne Verschulden des Vereins erfolgt. Nach Auffassung des Antragstellers seien mindestens die Spielerin [REDACTED] und sechs weitere Spielerinnen als Verdachtsfälle im Sinne des Beschlusses einzuordnen und es würde nicht nur eine Vermutung im Sinne des Beschlusses vorliegen. Für die Feststellung eines Verdachts durch einen Arzt oder die Gesundheitsbehörden sei am 10.10.2020 angesichts der noch notwendigen Anreise zum Spiel keine Zeit mehr gewesen. Mit den Informationen, wie sie sich am 10.10.2020 präsentiert hätten, hätte ein Arzt aber keine andere Entscheidung treffen können, als einen Verdacht festzustellen, sodass kein Unterschied in der Feststellung eines Verdachts durch einen Arzt oder eine andere Person, die über das Kontaktgeschehen informiert sei, bestehen könne. Die Kontaktkette sei von einer infizierten Person (K1-Person Spielerin [REDACTED]) direkt belegt und in Bezug auf die Spielerin [REDACTED] habe es sich um jeweils enge face-to-face Kontakte und jeweils deutlich über kumuliert 15 Minuten gehandelt. Selbst wenn die Formalien nicht eingehalten wären, würde kein Verschulden vorliegen.

3. Der Antragsgegner vertritt in seiner Stellungnahme weiterhin die Ansicht, der Antragsteller sei schuldhaft nicht zu dem Meisterschaftsspiel angetreten. Der Einspruch beziehe sich nicht auf Fakten, nämlich auf die am 10.10.2020 gültigen Allgemeinverfügungen der Bundesländer und die für den Spielbetrieb der Bundesligen gültigen Beschlussfassungen des SPA des Antragsgegners, sondern auf allgemeine Ratschläge zur Kontaktvermeidung, Maßnahmen, Handlungsanweisungen und Empfehlungen der Bundesregierung und der Landesregierungen. Die Beschlussfassungen des SPA des Antragsgegners würden jedoch keine Regelungslücke aufweisen, da dort klar definiert sei, was ein Verdachtsfall K 1 sei und wann ein Spiel verlegt werden müsse. Der angeführte Vergleich zu der Vorgehensweise der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern sei wenig zielführend.

Im Übrigen wird auf die Einspruchsschrift sowie die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Entscheidungsgründe:

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs. 2 a, Abs. 4 a SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Frist des § 4 Abs.2 SGO-DHB am 06.11.2020 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von EUR 250,00 durch den Antragsteller beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen. Der Antragsteller ist auch antragsberechtigt gemäß § 1 Abs. 2 a iVm § 2 Abs. 2 a SGO-DHB.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet. Das Meisterschaftsspiel 1. BL Damen Nr. ■■■■■ gegen ■■■■■ am 11.10.2020 ist nicht ohne das Verschulden des Antragstellers ausgefallen, so dass die Voraussetzungen für den erfolgten Punktabzug gem. § 25 Abs.1, 4 SPO-DHB vorlagen. Ein Verschulden entfällt weder deshalb, weil sich der Antragsteller mit dem Nichtantreten im Rahmen des Verbandsrechts des Antragsgegners hielt, noch weil er entschuldbar davon ausgehen durfte, sich richtig zu verhalten. Der Antragsteller hat vielmehr nicht nur seine eigenen Vorstellungen über das Verbandsrecht gesetzt, sondern darüber hinaus nicht einmal versucht, die vom Antragsgegner bekannt gemachten Vorgaben zum Verhalten bei Entdeckung eines Verdachtsfalles einzuhalten.

- 1.1 Entscheidend für die Feststellung, ob ein Verschulden des Antragstellers vorlag, sind im vorliegenden Sachverhalt keine allgemeinen pandemiebedingten Grundsätze oder Werte- bzw. Sicherheitsvorstellungen der Gesellschaft oder einzelner Politiker, sondern das Verbandsrecht des Antragsgegners. Dies müsste anders beurteilt werden, wenn das Verbandsrecht im streitgegenständlichen Sachverhalt nicht im Einklang mit übergeordneten staatlichen Regelungen stünde. Eine derartige Konstellation liegt aber nicht vor. Sie wird zwar vom Antragsteller behauptet, jedoch lediglich durch Aufzählung von Allgemeinplätzen wie „übergeordnete gesetzliche Regelungen, Vorgaben und Empfehlungen der Politik, den zum fraglichen Zeitpunkt vertretenen Auffassungen zum Infektionsgeschehen und eben zu Sicherheitsvorstellungen der Gesellschaft“. Gegen welche

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 5456259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

ganz konkreten diesbezüglichen Vorschriften oder Vorstellungen welche Norm des Verbandsrechts des Antragsgegners verstoßen soll und warum dies der Fall sein soll, wird nicht aufgezeigt. Und eine Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (im folgenden „**RKI**“) zeigt, dass der Antragsgegner sich mit seinen Regelungen im Rahmen der allgemeinen Empfehlungen bewegt.

- 1.2 Somit kommt es primär darauf an, ob das Nichtantreten des Antragstellers von den Normen des Verbandsrechts gedeckt war. Diesbezüglich entscheidend sind vom Antragsgegner mit Beschluss des SPA vom 26.08.2020 gefasste Beschlüsse. Dort wurden unter Ziffer 2 des entsprechenden an die Teilnehmer der Bundesligen und unstreitig auch den Antragsteller übermittelten Schreibens vom gleichen Tage Regelungen für den Fall getroffen, wenn eine Mannschaft kurzfristig dahingehend dezimiert wird, dass aufgrund von COVID-19 Spielerinnen nicht zur Verfügung stehen. Dieser Punkt 2 des Schreibens wurde dann noch einmal am 28.08.2020 in Form mehrerer Erläuterungen und diesbezüglich ergänzend am 03.09.2020 weitergehend erläutert.

In diesen Erläuterungen ist festgehalten, dass ein Meisterschaftsspiel nur dann abgesagt werden darf, wenn mindestens fünf gemeldete Stammspieler zwar nicht unbedingt nachgewiesen an COVID-19 erkrankt sind, aber diesbezüglich der Verdacht einer Erkrankung seitens eines Arztes oder der zuständigen Gesundheitsbehörden besteht. Ferner ist ausdrücklich festgehalten, dass die eigene oder hausärztliche Feststellung einer Erkrankung, die unter gewissen Umständen auch im Zusammenhang mit COVID-19 stehen könnte, eine reine Vermutung darstellt, die nicht mit einem Verdacht gleichzusetzen ist.

Um nach den Vorgaben des Antragsgegners ein Verschulden des Antragstellers ausschließen zu können, musste also, nachdem unstreitig keine gemeldete Stammspielerin zum Zeitpunkt der Spielabsage an COVID-19 erkrankt war, bei mindestens fünf Stammspielerinnen ein Verdachtsfall, der durch einen Arzt oder die zuständige Gesundheitsbehörde festgestellt wurde, vorgelegen haben.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

Es ist unstrittig, dass im Augenblick der Absage des Meisterschaftsspiels weder ein Arzt, noch die zuständige Gesundheitsbehörde für fünf Stammspielerinnen des Antragstellers den Verdacht einer Erkrankung mit COVID-19 festgestellt hat. Ebenfalls unstrittig wies keine einzige für das Meisterschaftsspiel nominierte Stammspielerin im Zeitpunkt der Absage irgendwelche Symptome auf, die eine Erkrankung überhaupt hätten zumindest vermuten lassen.

- 1.3 Wenn sich der Antragsteller darauf beruft, in den Beschlüssen des Antragsgegners finde sich eine Regelungslücke dahingehend, dass diese den Fall unberücksichtigt ließen, dass Stammspielerinnen Kontakt zu einer Person hatten, die selbst wiederum Kontakt zu einer Person hatte, bei der eine COVID-19-Erkrankung festgestellt wurde, so ist dem nicht zu folgen. Eine Regelungslücke liegt nicht vor. Der Antragsgegner hat es für die Frage, ob ein Verdacht gegeben ist, abschließend bei der Festsetzung bewenden lassen, dass ein derartiger Verdacht nur vorliegt, wenn diesen ein Arzt oder eine zuständige Gesundheitsbehörde festgestellt hat. Er hat damit die Feststellung eines Verdachtsfalls in die Hände derjenigen Personen gelegt, die über das entsprechende Fachwissen verfügen.

Weiterhin ist in den nochmals ergänzten Erläuterungen vom 28.08.2020 in der Fassung vom 03.09.2020 und der dortigen Anlage unter Ziffer 1 der Hinweise ausdrücklich festgehalten, dass bei einem Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung bis zur Feststellung des Ergebnisses einer Testung lediglich die betroffene Person als Verdachtsfall zu behandeln ist, nicht aber die gesamte Kontaktgruppe.

Der Antragsgegner hat somit, und dies lag im Rahmen der Verbandsautonomie, abschließend festgelegt, dass nur diejenigen Personen als Verdachtsfall anzusehen sind, bei denen ein Arzt oder die zuständige Gesundheitsbehörde den Verdacht festgestellt haben. Alle anderen Personen sind eindeutig eben keine Verdachtsfälle.

Dies steht auch im Einklang mit den Bestimmungen des RKI. Das Bundesschiedsgericht setzt dabei auch beim Antragsteller die Definitionen sog. „K1“ und „K2“-Kontakte als bekannt voraus. Das RKI empfiehlt bei Einstufung in K2 die Selbstisolation bei Auftre-

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

ten von Symptomen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html). Solche sind vom Antragsteller für keine der Spielerinnen vorgetragen. Da die Spielerin [REDACTED] nicht erkrankte bzw. nicht positiv getestet war, fielen die weiteren Spielerinnen im Übrigen noch nicht einmal in die Kategorie K 2, die ja auch einen Kontakt mit einem „Quellfall“ voraussetzt, und ein solcher war [REDACTED] nicht. Deshalb war für diese Spielerinnen auch unter Zugrundelegung der Empfehlungen des RKI keine Selbstisolation oder Kontaktreduzierung oder gar Quarantäne angezeigt, auch unter Zugrundelegung der vom Antragsteller allgemein zitierten „geltenden Regelungen der Regierungen“.

2. Ein Verschulden des Antragstellers entfällt auch nicht deshalb, weil er annehmen durfte, sich in der eingetretenen Situation korrekt zu verhalten.
- 2.1 Dem Antragssteller ist zuzugeben, dass trotz der o.g. Regelungen eine gewisse Unsicherheit für eine Situation verbleibt, in welcher der Status einer Person im Sinne von RKI-Verordnungen nicht abschließend bekannt ist und eine die vom Antragsgegner zur Bejahung des Vorliegens eines Verdachtsfalles ärztliche oder behördliche Feststellung realistisch nicht mehr eingeholt werden kann, wie im Falle von [REDACTED] am besagten Vormittag zum Zeitpunkt der geplanten Abreise zum Spiel. Diese Unsicherheit rechtfertigt es aber nicht, bereits für die anderen Spielerinnen ebenfalls einen Verdacht anzunehmen – eine Unsicherheit, die auch für andere Lebensbereiche gilt, in denen sich Personen oder Unternehmen in irgendeiner Weise verpflichten. Die Regelungen des RKI sind sogar aufgrund dieser Unsicherheit so gestaltet, wie sie sind, weil sie die besondere Eigenschaft des COVID-19-Virus zur Grundlage machen, dass nämlich eine Ansteckungsgefahr bestehen kann, obwohl jemand symptomfrei ist. Auch die RKI-Regeln sind letztlich Ausfluss einer Abwägung zwischen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus und der Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Gerade der Staat hat sich in der jetzigen Situation nicht dafür entschieden, jeglichen Kontakt vollständig zu untersagen – obwohl dies die wirksamste Methode der Eindämmung der Pandemie wäre. Selbst die RKI-Definition zum Verdachtsfall geht nicht davon aus, dass schon jeglicher physischer Kontakt zu einer

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

infizierten Person stets eine Quarantäne nach sich zieht. Vielmehr wird hier differenziert, wie lange der Kontakt angehalten hat, welche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, in welcher räumlichen Situation der Kontakt stattfand etc. Der Antragsgegner hat in seinen Veröffentlichungen die Begrifflichkeit des „Verdachtsfalles“ übernommen und im Übrigen Hygienebeauftragte in den Vereinen „installiert“ und eine Hotline eingerichtet. Sollten bei den Vereinen in einer Situation wie der streitgegenständlichen Unsicherheiten bestehen, so ist zumindest zu erwarten, dass der jeweilige Verein das Instrumentarium, das der Verband anbietet, voll ausschöpft, den eigenen Hygienebeauftragten einschaltet und die Hotline wählt. Daran fehlt es für den Tag, an dem der Antragsteller entschied, die Reise zum Spiel nicht anzutreten, völlig.

- 2.2 Die Teilnehmer am Spielbetrieb der Bundesligen haben sich an die Vorgaben gemäß den Veröffentlichungen des Antragsgegners zu halten, wenn eine Frage im Zusammenhang mit COVID auftaucht. Hätte der Antragsteller dies getan, wäre weder eine „Vermutung“ (mangels Symptomen) noch ein „Verdacht“ (Verdachtsfall nach RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile) und schon gar keine „Erkrankung“ bei den „streitgegenständlichen“ 5 Spielerinnen festzustellen gewesen. Auf welche „geltenden Regelungen der Regierungen“, die eine Herausnahme der Spielerinnen geboten hätten, sich der Antragsteller konkret beruft, bleibt bis zuletzt offen.

Selbst nach dem RKI war schon bezüglich der Spielerin [REDACTED] fraglich, ob es sich um einen „Verdachtsfall“ handelt. Denn laut den „Testkriterien“ wäre Symptome erforderlich, um einen Verdachtsfall zu begründen. Die Spielerin [REDACTED] war daher, wenn überhaupt, als K1 einzustufen, nicht aber als Verdachtsfall.

Schließlich hat der Antragsteller dann, obwohl er nicht nur [REDACTED], sondern auch weitere Spielerinnen als Verdachtsfall einstuft, unstreitig weder wie vom Antragsgegner aus guten Gründen für diesen Fall vorgegeben sofort telefonisch die COVID-19-Hotline des Antragsgegners hinsichtlich der einzelnen Spielerinnen und des aus seiner Sicht aufgetretenen Verdachts informiert, noch eine schriftliche Bescheinigung eines Arztes über das Vorliegen des Verdachts für die einzelnen Spielerinnen innerhalb

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com

von 24 Stunden auf digitalem Wege an die Hygienebeauftragten des Antragsgegners versendet.

Er hat somit trotz der eigenen Auffassung, dass mehrere Spielerinnen im Verdacht einer COVID-19 Erkrankung stehen, die Regelungen, welche der Antragsgegner für den Fall dass ein Verdacht mit COVID-19 auftritt, nicht nur nicht beachtet, sondern eigenen Vorstellungen, die sogar noch über die Empfehlungen sogar des RKI hinausgehen, über diese gestellt. Dies kann aber das Verschulden am Nichtantreten nicht entfallen lassen. Für den Ablauf des Spielbetriebes einer Bundesliga ist es grade in der aktuellen Lage unerlässlich, dass sich die Teilnehmer an die geltenden Regeln des Verbandes halten. Dass dies dem Antragsteller nicht möglich gewesen sein soll, war nicht der Fall.

3. Die Kostentragungspflicht folgt aus § 17 Abs.2 SGO-DHB iVm § 91 ZPO aufgrund des Unterliegens mit dem Einspruchsbegehren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht dem Antragsteller gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Telemannstraße 20, 53173 Bonn, einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.



Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.com